

Wasserstraßen-Verkehrsordnung () Fundstelle

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 204/2023
3. § 0 gültig von 01.02.2019 bis 29.06.2023

1. Teil

Geltungsbereich

- § 0.01 Örtlicher Geltungsbereich
- § 0.02 Sachlicher Geltungsbereich

2. Teil

Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 1.06 Benutzung der Wasserstraße
- § 1.07 Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht
- § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente

- § 1.11 Mitführen der Verordnung und der Handbücher
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen und der Bezeichnung der Wasserstraße
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Erlaubnis von Veranstaltungen
- § 1.24 Schutz und Überwintern der Fahrzeuge

2. Kapitel

Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

- § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe
- § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
- § 2.03 Schiffseichung
- § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger
- § 2.05 Kennzeichen der Anker
- § 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

3. Kapitel

Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen
- § 3.02 Lichter
- § 3.03 Tafeln, Flaggen und Wimpel
- § 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel
- § 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen

§ 3.06 Ersatzlichter

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen usw.

2. Abschnitt

Nacht- und Tagbezeichnung

2. A Bezeichnung während der Fahrt

§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

§ 3.11 Bezeichnung der Koppelverbände in Fahrt

§ 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

§ 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m

§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt

§ 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

§ 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

2. B Bezeichnung beim Stillliegen

§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

§ 3.23 Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

§ 3.24 Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen

§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.26 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

3. Abschnitt

Besondere Zeichen

§ 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke

§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

§ 3.29 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

- § 3.30 Notzeichen
- § 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten
- § 3.32 Verbot, an Bord zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu verwenden
- § 3.33 Verbot des Stillliegens nebeneinander
- § 3.34 Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit
- § 3.35 Zusätzliche Bezeichnung der Fischereifahrzeuge
- § 3.36 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern
- § 3.37 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen
- § 3.38 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Lotsendienst

4. Kapitel

Schallzeichen, Sprechfunk, Navigationsanlagen

- § 4.01 Allgemeines
- § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen
- § 4.03 Verbotene Schallzeichen
- § 4.04 Notzeichen
- § 4.05 Sprechfunk
- § 4.06 Radar
- § 4.07 Automatisches Identifikationssystem für die Binnenschifffahrt (Inland-AIS) und System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS)

5. Kapitel

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

- § 5.01 Schifffahrtszeichen
- § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

6. Kapitel

Fahrregeln

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 6.01 Begriffsbestimmungen
- § 6.01 a Schnelle Schiffe
- § 6.02 Kleinfahrzeuge: allgemeine Vorschriften

2. Abschnitt

Begegnen, Kreuzen und Überholen

- § 6.03 Allgemeine Grundsätze

- § 6.03a Kreuzen
- § 6.04 Begegnen: Grundregeln
- § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
- § 6.06 Begegnen: schnelle Schiffe
- § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
- § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
- § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
- § 6.10 Überholen
- § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

3. Abschnitt

Weitere Regeln für die Fahrt

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
- § 6.13 Wenden
- § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
- § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes
- § 6.16 Häfen und Nebenwasserstraßen: Einfahrt und Ausfahrt, Ausfahrt mit Überqueren der Wasserstraße
- § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge
- § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- § 6.19 Treibenlassen
- § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
- § 6.21 Verbände
- § 6.21a Verstellen von Schubleichtern, die nicht Teil eines Schubverbandes sind
- § 6.22 Sperrung der Schifffahrt
- § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

4. Abschnitt

Fähren

- § 6.23 Vorschriften für Fähren

5. Abschnitt

Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

- § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

- § 6.25 Durchfahren fester Brücken
- § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken
- § 6.27 Durchfahren der Wehre
- § 6.28 Durchfahren der Schleusen
- § 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen
- § 6.29 Vorrang bei der Schleusung

6. Abschnitt

Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarfahrt

- § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Radarfahrt
- § 6.31 Kommunikation beim Stillliegen
- § 6.32 Radarfahrt
- § 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die sich nicht in Radarfahrt befinden

7. Abschnitt

Besondere Regeln

- § 6.34 Besonderer Vorrang
- § 6.35 Wasserschifahren und ähnliche Aktivitäten
- § 6.36 Verhalten der Fischereifahrzeuge und gegenüber Fischereifahrzeugen
- § 6.37 Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern

7. Kapitel

Regeln für das Stillliegen

- § 7.01 Allgemeine Regeln für das Stillliegen
- § 7.02 Stillliegen
- § 7.03 Ankern und Verwendung von Ankerpfählen
- § 7.04 Festmachen
- § 7.05 Liegestellen
- § 7.06 Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen
- § 7.07 Stillliegen im Fall der Beförderung gefährlicher Güter
- § 7.08 Wache und Aufsicht

8. Kapitel

Signalisierungs- und Meldepflichten

- § 8.01 Bleib-weg-Signal
- § 8.02 Meldepflicht

§ 8.03 Sicherheit an Bord von Fahrzeugen, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

9. Kapitel

(ohne Inhalt)

10. Kapitel

Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen

§ 10.01 Begriffsbestimmungen

§ 10.03 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Gewässerschutz

§ 10.04 Beitrag zur Gewässerreinhaltung

§ 10.05 Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord

§ 10.06 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen

§ 10.07 Sorgfaltspflicht beim Bunkern

§ 10.08 Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich

§ 10.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

§ 10.10 Sorgfaltspflicht beim Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG)

3. Teil

Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 11.01 Begriffsbestimmungen

§ 11.02 Schifffahrtsaufsichtsorgane; Schleusenaufsichten; Hafenmeister; betraute Personen

§ 11.03 Meldungen

§ 11.04 Schifferausweise

§ 11.05 Schifffahrtsbetrieb – Allgemeine Bestimmungen

§ 11.06 Fahrgastschifffahrt

§ 11.07 Betrieb von Fähren

§ 11.08 Veranstaltungen

§ 11.09 Sondertransporte

§ 11.10 Schiffskraftstoffe

§ 11.11 Ausrüstung von Kleinfahrzeugen

2. Kapitel

(ohne Inhalt)

3. Kapitel

(ohne Inhalt)

4. Kapitel
(ohne Inhalt)

5. Kapitel
Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

§ 15.01 Hinweiszeichen

§ 15.02 Bezeichnung von Wasserflugplätzen

§ 15.03 Bezeichnung von Waterbike-Zonen

6. Kapitel
Fahrregeln

§ 16.01 Segelfahrzeuge

§ 16.02 Schwimmkörper und Wasserflugzeuge

§ 16.03 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten

§ 16.04 Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens

§ 16.05 Benützung der Schifffahrtsanlage des Tanklagers Korneuburg

7. Kapitel
Regeln für das Stillliegen

§ 17.01 Benützungsbefreiungen für die Schifffahrtsanlagen in Dürnstein

§ 17.02 Benützungsbefreiungen für die Schifffahrtsanlagen in Weißenkirchen

8. Kapitel
Meldepflichten

§ 18.01 Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen

4. Teil
Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen

§ 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen

§ 20.02 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden

§ 20.03 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen

§ 20.04 Beschränkung der Verbandsgrößen

§ 20.05 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal

§ 20.06 Vorschriften für die March

5. Teil
Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau

§ 30.01 Vorschriften für die österreichisch-deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)

§ 30.02 Vorschriften für die österreichisch-slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis 1872,70)

§ 30.03 Kontrollen durch den öffentlichen Sicherheitsdienst und die Zollverwaltung

6. Teil

Hafenordnung

1. Kapitel

Öffentliche Häfen

§ 40.01 Verhalten im Hafengebiet

§ 40.02 Auskunftspflicht

§ 40.03 Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen

§ 40.04 Überbelegung des Hafens

§ 40.05 An- und Abmelden

§ 40.06 Betreten der Fahrzeuge

§ 40.07 Benützungsbefugnisse

§ 40.08 Reinhaltung des Hafens

§ 40.09 Verhalten bei Gefahr

§ 40.10 Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge

§ 40.11 Liegeplätze

§ 40.12 Festmachen

§ 40.13 Beaufsichtigung der Fahrzeuge

§ 40.14 Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten

§ 40.15 Loswerfen

§ 40.16 Gebrauch der Propulsionsorgane

§ 40.17 Landgang

§ 40.18 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen

§ 40.19 Sicherung von Leitungen

§ 40.20 Andere Benützung der Hafengewässer

§ 40.21 Verkehr im Hafen

§ 40.22 Liegeordnung

§ 40.23 Umschlag

§ 40.24 Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag

§ 40.25 Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

§ 40.26 Tankhäfen

§ 40.27 Schutz und Winterstand

§ 40.28 Schifffahrtsaufsicht im Hafen

2. Kapitel Privathäfen

§ 41.01 Anwendung des 1. Abschnittes auf Privathäfen (Anm.: Anwendung des 1. Kapitels auf Privathäfen)

§ 41.02 Schutz und Winterstand in Privathäfen

3. Kapitel Ausnahmebestimmungen

§ 42.01 Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teils

7. Teil Treppelwege

§ 50.01 Benützung der Treppelwege

§ 50.02 Verkehrsregelung auf Treppelwegen

§ 50.03 Bezeichnung der Treppelwege

§ 50.04 Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

8. Teil Strafbestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 60.01 Organstrafverfügungen

§ 60.02 Übergangsbestimmungen

§ 60.03 Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften

§ 60.04 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Unterscheidungsbuchstaben des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

Anlage 2: Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen

Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge

Anlage 4: Lichter und Farbe von Signallichtern auf Fahrzeugen

Anlage 5: Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen

Anlage 6: Schallzeichen

Anlage 7: Schifffahrtszeichen

Anlage 8: Bezeichnung der Wasserstraße

Anlage 9: Ölkontrollbuch

Anlage 10: Allgemeine technische Anforderungen an Radaranlagen

Anlage 11: Prüfliste für das Bunkern von Treibstoff

Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind

Anhang 2: Schleusenaufsichten

Anhang 3: Bescheinigung über die Zuerkennung eines Vorrechtes bei der Schleusung

Anhang 4: Sonnenauf- und -untergänge

Anhang 5: Schifffahrtsaufsichten

Anhang 6: Dienstausweis für Schifffahrtsaufsichtsorgane

Anhang 7: Dienstabzeichen für Schifffahrtsaufsichtsorgane

Anhang 8: Dienstausweis für die Schleusenaufsicht

Anhang 9: Dienstabzeichen für die Schleusenaufsicht

Anhang 10: Dienstausweis für Hafenmeister bzw. Hafenmeisterin

Anhang 11: Dienstabzeichen für Hafenmeister bzw. Hafenmeisterin

Anhang 12: Schifferausweis

Anhang 13: Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen

Anhang 14: Antrag auf eine Fahrerlaubnis für Sondertransporte

Anhang 15: Fahrerlaubnis für Sondertransporte

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at